

## Einzureichende Standesurkunden zur Beantragung eines Erbscheins bei gesetzlicher Erbfolge

---

### I. Es erben die Kinder des Erblassers (oder deren Abkömmlinge) und ggf. der Ehegatte:

- Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister der Kinder des Erblassers
- soweit ein Kind des Erblassers vorverstorben ist:
  - Sterbeurkunde des Kindes
  - Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister der Abkömmlinge des Kindes
- ggf. Heiratsurkunde des Ehegatten des Erblassers
- soweit alle Kinder (und deren Abkömmlinge) vorverstorben sind, sind daneben auch die unter II. genannten Standesurkunden einzureichen

### II. Es erben die Eltern des Erblassers (oder deren Abkömmlinge) und ggf. der Ehegatte:

- Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister des Erblassers
- ggf. Sterbeurkunde der Eltern des Erblassers
- falls mindestens ein Elternteil vorverstorben: Beglaubigte Abschriften aus dem Geburtenregister der Geschwister des Erblassers (soweit vorverstorben: Sterbeurkunde und Beglaubigte Abschriften aus dem Geburtenregister derer Abkömmlinge)
- ggf. Heiratsurkunde des Erblassers

### III. Es erbt nur der Ehegatte

- Sterbeurkunde der Kinder des Erblassers (und deren Abkömmlinge)
- Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister des Erblassers
- ggf. Sterbeurkunde der Eltern des Erblassers
- Sterbeurkunde der Geschwister des Erblassers (und deren Abkömmlinge)
- Beglaubigte Abschriften aus dem Geburtenregister der Eltern des Erblassers und Sterbeurkunde der Großeltern des Erblassers (ggf. entbehrlich, sofern aufgrund des Alters eindeutig hervorgeht, dass diese nicht mehr leben)
- Heiratsurkunde des Erblassers

#### **Hinweis:**

Um nachträgliche Änderungen (beispielsweise Adoptionen, Vaterschaftsanfechtungen etc.) ausschließen zu können, müssen die beglaubigten Abschriften aus dem Geburtenregister **aktuell** sein, d. h. diese dürfen nicht vor dem Sterbefall ausgestellt sein.

Beglaubigte Abschriften aus dem Geburtenregister können beim jeweiligen Geburtsstandesamt angefordert werden; Sterbeurkunden beim Standesamt, das den Sterbefall beurkundet hat.

Bitte beachten Sie, dass im Einzelfall auch weitere Urkunden erforderlich sein können.